



finanzordnung

Protokoll
des
Turnvereins U. Bettingen.
Gegründet 1885.
Im Jahr 1886 am
9. April 1886.

1885.
Der Turnverein wurde
am 9. April 1885 mit
13 Mitgliedern in 8 Zög-
lingen gegründet.
Wortführer: Leonh. Nuding
Vorsitz: Anton Hügeler
Revisor: Jos. Sachsenmaier.

sportgemeinde bettingen
1885 e.V.

sportgemeinde bettringen 1885 e.V.

HINWEIS ZUR SCHREIBWEISE

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für beide Geschlechter.

FINANZORDNUNG

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der vom Vorstand aufgestellte und vom Gesamtausschuss gebilligte Haushaltsplan wird der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig; der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Ressortleiter Finanzen dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Hauptversammlung.

Der Jahresabschluss des Hauptvereins sowie die Jahresabschlüsse der wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen sind Gegenstand einer Abschlussbesprechung im Gesamtausschuss.

§ 4 Ressortleiter Finanzen

Der Ressortleiter Finanzen verwaltet verantwortlich die Kassen- und Buchungsstelle für den Hauptverein. In seinen Verantwortungsbereich fallen außerdem: Haushaltswesen, Steuerangelegenheiten, Einhaltung GOB ^[1], finanzwirtschaftliche Betreuung von Veranstaltungen unter Federführung des Hauptvereins.

Der Ressortleiter Finanzen hat Richtlinienkompetenz gegenüber den Kassieren der wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen.

Der Ressortleiter Finanzen hat vierteljährlich über die Entwicklung des Haushaltsplanes dem Vorstand zu berichten.

[1] GOB Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung



§ 5 Zahlungsanweisungen – Zahlungsverkehr

Rechnungsbeträge dürfen ohne Gegenzeichnung angewiesen werden:

- Ressortleiter Finanzen, bis 5000,- €
- Ressortleiter Wirtschaft, bis 2000,- €
- Leiter Geschäftsstelle, bis 2000,- €

Bei höheren Summen ist vorwiegend die Mitzeichnung des 1. Vorsitzenden oder des 1. Stellvertreters erforderlich.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll bargeldlos erfolgen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem Vorstand der Organisationsstruktur entsprechend,
- b) dem 1. Vorsitzenden und dem Ressortleiter Finanzen jeweils bis zu einer Summe von 2500,- €.

§ 7 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 8 Wirtschaftlich selbstständige Abteilungen

Nach den Grundsätzen dieser Finanzordnung ist auch in den wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen zu verfahren.

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Gesamtausschusses vom 27.09.2016 in Kraft.



sportgemeinde bettringen 1885 e.V
wolf-hirth-straße 55 | 73529 schwäbisch gmünd-bettringen | 07171 84425 | www.sg-bettringen.de

Stand: Januar 2017